

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/24142 –**

Gefahren von Sprachsteuerungen und anderen Diensten in der Steuerverwaltung

Vorbemerkung der Fragesteller

Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, im Besteuerungsverfahren viele personenbezogene Daten anzugeben. Neben den allgemeinen Datenschutzvorschriften werden diese Informationen durch das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) geschützt. Dieses Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person.

Umfragen zufolge nimmt die Verwendung von Sprachsteuerungen wie Alexa, Siri und Google in Deutschland zu (vgl. Statista 2019: <https://de.statista.com/themen/4271/digitale-sprachassistenten/>). Ausgehend hiervon kann unterstellt werden, dass die Beschäftigten in der Steuerverwaltung (Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sowie Steuerverwaltungen der Länder) ebenfalls von Sprachsteuerungen, u. a. über private bzw. dienstliche Smartphones, rege Gebrauch machen. Aufgrund der Corona-Krise finden Konferenzen zunehmend digital statt, wobei die Daten über Clouds geleitet werden.

Techunternehmen stehen medial in der Kritik, über Sprachsteuerungen Zugang zu unserem privaten und beruflichen Leben mithilfe der gewonnenen Daten zu haben. Daten werden von ihnen durch Sprachsteuerungen, Onlinekonferenzen, Cloud-Dienste, Software-Auslagerungen erhoben, zwischengespeichert, analysiert und ausgewertet. So entstehen Personenprofile und Sammlungen von Unternehmensdaten. US-Geheimdienste haben auf Daten aus den Cloud-Diensten Zugriff, selbst wenn die Server nicht in den USA stehen (Cloud Act). Für EU-Behörden ist die E-Evidence-VO geplant.

1. Wie steht die Bundesregierung zum Einsatz von Sprachsteuerungen, u. a. bei der Bedienung von dienstlichen und privaten Endgeräten im Dienst, durch Bedienstete der Steuerverwaltung (Geschäftsbereich BMF sowie Steuerverwaltungen der Länder)?
2. Welche Dienstkräfte sind im Geschäftsbereich des BMF sowie in den Steuerverwaltungen der Länder mit Endgeräten ausgestattet, die eine Sprachsteuerung ermöglichen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Im BMF und im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) werden Sprachsteuerungen allgemein als Sicherheitsrisiko eingestuft.

Im BMF ist die Sprachsteuerung auf allen dienstlichen Geräten deaktiviert.

Die im BZSt eingesetzten Endgeräte verfügen nur in seltenen Ausnahmefällen über die Möglichkeit einer Sprachsteuerung. Die Nutzung von Sprachsteuerungsmodulen ist dann aber deaktiviert und nicht gestattet.

In der Zollverwaltung waren im Rahmen einer Machbarkeitsuntersuchung Smartphones beschafft worden, die grundsätzlich eine Sprachsteuerung ermöglichen. Diese Möglichkeit wurde aber systemseitig deaktiviert und kann auch nicht durch die Anwender aktiviert werden. Die dienstliche Benutzung privater Endgeräte ist untersagt.

Im Bereich der Landessteuerverwaltungen unterliegen Entscheidungen über die Ausstattung der Dienstkräfte mit Kommunikationsmitteln und den Einsatz von Sprachsteuerungen der Organisationshoheit der Länder. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. Welche Dienstanweisungen regeln die Verwendung von dienstlichen und privaten Smartphones und deren Sprachsteuerungen?

In der Zollverwaltung gelten für dienstliche Smartphones die Vorgaben für die allgemeine IT. Der dienstliche Einsatz privater IT ist untersagt. Im Zollfahndungsdienst untersagt die „Allgemeine Dienstanweisung IT im Zollkriminalamt“ die Nutzung von freien und kommerziellen Webdiensten. Hierzu gehören auch Cloud-Services.

Im Bereich der Steuerverwaltung der Länder unterliegen neben den Entscheidungen über die Kommunikationsausstattung auch die Regelungen zu ihrer Verwendung der Organisationshoheit der Länder. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die Nutzung privater Informationstechnik für dienstliche Zwecke ist grundsätzlich untersagt. Darüber hinaus sind die Beschäftigten durch die jeweiligen (Rahmen-) Dienstvereinbarungen verpflichtet, bei der Telearbeit bzw. mobilen Arbeit auf den Schutz der Daten und Informationen besonders zu achten und diese so zu schützen, dass Unbefugte keine Einsicht und keinen Zugriff nehmen können. Sie haben dabei die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sowie die Vorgaben der Dienststelle zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit einzuhalten. Zudem ist eine Verarbeitung von Daten die höher als „VS-NfD“ eingestuft sind, bei der Tele- und der mobilen Arbeit nicht zulässig.

Beamte und Angestellte werden aus Datenschutzgründen im Rahmen ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis bzw. Einstellung auf den sicheren Umgang mit Informationen und Daten im Dienstgebrauch hingewiesen. Dies erfolgt dadurch, dass die Beschäftigten auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit belehrt und verpflichtet werden. Die Beschäftigten werden durch ihre Dienststelle bedarfsgerecht zum sicheren Umgang mit Informationen und Daten im Dienstgebrauch

sensibilisiert und beraten. Dies erfolgt in der Zollverwaltung künftig insbesondere durch ein Datenschutzhandbuch, welches derzeit erstellt wird. In diesem wird in den Kapiteln „Telearbeit“ und „Kommunikation“ darauf hingewiesen, dass solche Geräte und Systeme während der Dienstzeit stromlos zu schalten sind, um ein Mithören oder Abhören von Daten zu verhindern. Mit der Veröffentlichung dieser beiden Kapitel ist 2021 zu rechnen.

4. Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, bei denen das Steuergeheimnis bzw. die allgemeinen Datenschutzvorschriften durch den Einsatz von Sprachsteuerungen, Konferenz-Tools, Cloud-Diensten oder Software-Auslagerungen verletzt wurden?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen das Steuergeheimnis bzw. die allgemeinen Datenschutzvorschriften durch den Einsatz von Sprachsteuerungen, Konferenz-Tools, Cloud-Diensten oder Software-Auslagerungen verletzt wurden.

5. Welche Dienstanweisungen gibt es, die sich mit den Gefahren von Sprachsteuerungen, Konferenz-Tools, Cloud-Diensten oder Software-Auslagerungen befassen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird hingewiesen.

6. Welche Onlinekonferenzdienste werden von der Bundesregierung eingesetzt, und wurden diese auf die datenschutzrechtlichen Gefahren (Steuergeheimnis bzw. allgemeiner Datenschutz) hin überprüft?

Im BMF wird für den Dienstgebrauch relevante Inhalte („VS-NfD“) Skype for Business genutzt. Für die Kommunikation mit Dritten wird der Dienst WebEx eingesetzt.

Es wurden für die genannten Dienste Profile erstellt, in denen die „VS-NfD“-Fähigkeit sowie Zertifizierungen und Hinweise für Datenschutz und IT-Sicherheit aufgelistet sind. Diese Informationen sind für alle BMF-Beschäftigten zentral einsehbar.

Im BZSt steht für die interne Kommunikation sowie zu einzelnen Behörden/ Stellen aus dem Geschäftsbereich des BMF eine on-premise-Lösung von Skype for Business zur Verfügung. Diese Lösung wird beim ITZBund gehostet und lässt aus Sicherheitsgründen keinerlei Verbindungen zu externen Stellen zu. Mit diesem System können zwischen den angeschlossenen Stellen Besprechungen stattfinden, soweit die Inhalte nicht über eine VS-Einstufung verfügen.

Mit Behörden anderer Ressorts kann über eine weitere Skype-Lösung im sog. Social Intranet des Bundes kommuniziert werden. Ferner besteht bei Bedarf die Möglichkeit, einen eigenen Videokonferenzdienst oder ggf. den Videokonferenzdienst der Netze des Bundes zu nutzen. Die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen IT-Systeme und Anwendungen werden bei einem zentralen IT-Dienstleister der Bundesverwaltung betrieben. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich dort.

Die Nutzung von Online- Konferenzdiensten für die Kommunikation über sensible Daten, die dem Steuergeheimnis oder datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist dabei grundsätzlich untersagt.

Bei der Kommunikation mit dem Steuerpflichtigen besteht die Möglichkeit einer Nutzung solcher Dienste, wenn der Steuerpflichtige gemäß § 87a Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 AO nach Belehrung über mögliche Risiken ausdrücklich einwilligt. Soweit der Bund als Organisator einer solchen Besprechung fungiert, ist es notwendig, mit einem Dienstleister eine Auftragsdatenvereinbarung zu schließen und die Beschäftigten auf das Steuergeheimnis zu verpflichten.

7. Mit welchen Maßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, dass angesichts der verstärkten Telearbeit (Homeoffice bzw. mobiles Arbeiten) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geschäftsbereich des BMF sowie der Steuerverwaltungen solche Sprachsteuerungen, Konferenz-Tools, Cloud-Dienste oder Software-Auslagerungen während der Dienstzeit im privaten Bereich deaktivieren bzw. nicht nutzen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird hingewiesen.